

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.2 Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Die Geschäftsbedingungen gelten in laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftig abgeschlossenen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich durch den Lieferanten schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch den Lieferanten widersprochen wird.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt dadurch zustande, indem der Lieferant die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder durch Übersendung der Ware erfüllt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsabnahme übersendet werden, behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 3 Preise

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Auslieferungslager des Lieferanten ohne Verpackung und zuzüglich Liefer- und Versandkosten sowie zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 3.2 Für die Preisberechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mindestens vier Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages während des Herstellungsprozesses Senkungen oder Erhöhungen des Polymerpreisindex der Kunststoff Information Verlagsgesellschaft mbH aus Bad Homburg eintreten. Der Polymerpreisindex kann unter www.kiweb.de eingesehen werden. Die Kosten Erhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen. Ist der angepasste Preis 10 % höher als bei Vertragsschluss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Menge zurückzutreten. Sind mehrere Teillieferungen vereinbart, besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden, soweit als sich die Preise für Teillieferungen jeweils innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Vertragsschluss, um mehr als 10 % erhöhen. Alle durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen auferlegten neuen oder erhöhten Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, welche seine Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar belasten, trägt dabei der Kunde.

§ 4 Lieferzeit, höhere Gewalt

- 4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Kunde von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Sicherheiten beigebracht hat und nicht zuvor eine etwaig vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Ist ein Liefertermin vereinbart, so wird dieser um eine angemessene Zeitspanne hinausgeschoben, wenn der Kunde die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, und Sicherheiten nicht rechtzeitig beibringt und eine vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig leistet.
- 4.2 Der Lieferant haftet auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung durch den Lieferanten oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzugs ist jedoch auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.3 Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes zu informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 4.4 Unvermeidbare, unvorhersehbare, außergewöhnliche, von dem Lieferanten nicht zu vertretene Ereignisse, wie kriegerische Auseinandersetzungen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, auch bei Vorlieferanten, die erst nach Vertragsschluss eintreten oder dem Lieferanten erst nach Vertragsschluss bekannt werden, suspendieren die Vertragsverpflichtungen des Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird die Nichtverfügbarkeit der Leistung dem Kunden unverzüglich anzeigen und eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden zurückerstaten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- 4.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nach den Umständen des Einzelfalles dem Kunden zumutbar sind. Die hierüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- 4.6 Wird die Auslieferung eines versandbereiteten Vertragsproduktes auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat hinausgeschoben, oder verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden pauschal für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 2 % des Preises des Liefergegenstandes zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die erweiterte Haftung gem. § 287 BGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Transport

Soweit nicht abweichend vereinbart erfolgt der Transport der Ware auf Rechnung des Kunden. Der Kunde wird auf Verlangen des Lieferanten die Transportkosten unmittelbar entrichten oder vorlegen. Versandbedingungen des Kunden sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn dieser die Bedingungen schriftlich bestätigt. Transportversicherungen schließt der Lieferant nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Auslieferungslager des Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit, Stückzahl, Vollständigkeit und Einsatzzweck zu untersuchen und feststellbare Mängel zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Eingang der Ware – bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung - schriftlich erhoben werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- 7.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere bei Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 7.3 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die Produktbeschreibung des Lieferanten als vereinbart. Die aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkte aktuell gültigen Produktbeschreibungen und Warenbeschreibungen werden unter www.rodeca.de bekannt gegeben. Diese Produktbeschreibungen und Warenbeschreibungen werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Öffentliche Äußerungen der Gehilfen des Lieferanten oder Dritten (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) enthalten keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Kunden und dem Lieferanten in der Auftragsbestätigung festgelegten Beschaffenheit hat, so ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
- 7.5 Das Wahrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Lieferanten zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.
- 7.7 Bei berechtigten Beanstandungen kann die Ware nur dann auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden, wenn der Lieferant nach Mitteilung des Mangels nicht die Abholung oder Entsorgung anbietet.

Entstehen erhöhte Aufwendungen, weil der Kunde die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als seine gewerbliche Niederlassung verbracht hat, stellt der Lieferant die erhöhten Aufwendungen für die Nachbesserung dem Kunden in Rechnung, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

- 7.8 Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aus einer von diesen gewährten Herstellergarantien bleiben unberührt.
- 7.9 Leistungen, die nicht in den Rahmen der Gewährleistung fallen, werden zu den aktuellen Stundensätzen (z. Zt. 100,00 Euro/Stunde), sowie 0,55 Euro/Kilometer jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Dies gilt auch für vergebliche Anfahrten im Rahmen von Nacherfüllungsmaßnahmen, wenn trotz Terminvereinbarung der Kunde nicht zugegen ist.

§ 8 Haftung, Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der Lieferant haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Lieferanten beruhen. Soweit der Lieferant bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Lieferant auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Die Haftung ist auf den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.
- 8.2 Der Lieferant haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Lieferant im Übrigen nicht. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren in dem alleinigen Eigentum des Lieferanten. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Lieferant sich nicht stets ausdrücklich darauf beruft.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gefändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- 9.3 Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache anteilmäßig entsprechend dem Rechnungswert auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwaht das Miteigentum unentgeltlich. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferant nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 9.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die von dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte – im Falle eines mit diesem vereinbarten Kontokorrents die jeweiligen Saldoforderungen – tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziffer 9.3) zur Sicherung an den Lieferanten ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an den Lieferanten einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen – auch nur zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings – ist der Kunde nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten befugt.
- 9.5 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, verpflichtet sich der Lieferant, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben. Dem Lieferanten steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 9.6 Der Lieferant kann aufgrund des Eigentumsvorbehaltes Waren auch dann zurücknehmen, wenn er nicht zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist. Die Rücknahme von Waren in Ausübung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde gewährt dem Lieferanten bzw. den von ihm Beauftragten Zutritt zu dem Ort, wo sich die Waren befinden.
- 9.7 Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferanten, sich andere ähnliche Rechte an dem Lieferungsgegenstand vorzubehalten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine andere, adäquate Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung der hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

§ 10 Zahlung

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Rechnung ohne Abzug sofort fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferant über das Geld verfügen kann.
- 10.2 Der Lieferant nimmt Bestellungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an, dass der Auftragsumfang, unter Berücksichtigung evtl. zugunsten des Lieferanten offenstehender Rechnungsbeträge, das dem Käufer von dem Kreditversicherer des Lieferanten eingeräumte Kreditlimit nicht überschreitet.
- 10.3 Wechsel und Schecks werden ausschließlich nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche hierfür anfallende zusätzliche Kosten trägt der Käufer.
- 10.4 Trotz anderslautender Tilgungsbestimmungen des Kunden werden Zahlungen des Kunden zunächst auf die ältere Schuld des Kunden angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
- 10.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Lieferant einen höheren Verzugschaden geltend macht, hat der Kunde die Möglichkeit, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- 10.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden gegenüber dem Lieferanten oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist der Lieferant befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 10.7 Zur Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen steht dem Kunden das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Mülheim an der Ruhr.
- 11.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist Gerichtsstand Mülheim an der Ruhr. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.
- 11.4 Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Geschäftsbedingungen gelten dann als zwischen den Parteien vereinbart, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der geänderten Geschäftsbedingungen widerspricht. Dies gilt aber nur dann, wenn der Lieferant auf die Folgen eines unerlässlichen Widerspruchs hingewiesen wurde.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Vereinbarung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung oder Vereinbarung zu ersetzen, die den mit der ersteren verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.